

Aktenzeichen:  
6 C 79/19



Amtsgericht Geislingen an der  
Steige



## Im Namen des Volkes

### Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Sutthausen Straße 30A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-395/18JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Geislingen an der Steige durch die Richterin [REDACTED] am 06.05.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2019 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, sein Fahrzeug vor der Grundstückseinfahrt des Klägers, [REDACTED] abzustellen oder durch Dritte abstellen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger dem Abstellen vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jahn Bröcker, in Höhe von € 201,71 sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von € 5,10 freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

[REDACTED]

Richterin

Verkündet am 06.05.2019

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Geislingen an der Steige, 08.05.2019



[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig